Persönliche Beratung und Hilfestellung
Sollten Sie Post von der SOKA-Bau oder von der Agentur für Arbeit bzgl. der Winterbauumlage erhalten, wenden Sie sich bitte direkt an die Geschäftsstelle Ihres Landesfachverbandes. Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Landesfachverband Schreinerhandwerk
Baden-Württemberg
Danneckerstr. 35
70182 Stuttgart

Martin Braun
Betriebswirtschaftlicher Berater
Tel. (07 11) 1 64 41 24
braun@schreiner-bw.de

Tischler Schreiner Baden-Württemberg

Innungsmitgliedschaft schützt vor

SOKA-Bau und Winterbauumlage

Bares Geld sparen!

Mitgliedschaft in Innung und Verband spart Unternehmern bares Geld

Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft

Die von den Tarifpartnern der Baubranche eingerichtete Zusatzkasse soll die Nachteile der Branche, wie Witterungsabhängigkeit und häufiger Arbeitgeberwechsel abfedern, indem sie Baubetriebe bei der Ausbildung unterstützt sowie Urlaubs- und Rentenansprüche der Mitarbeiter sichert. Die Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages für das Baugewerbe hat zur Folge, dass Betriebe des Tischler- und Schreinerhandwerks ebenfalls von der SOKA-Bau zur Zahlung von Beiträgen (dies sind jährlich ca. 20 % der Bruttolohnsumme) verpflichtet werden können. Dies ist für viele Unternehmen existenzbedrohend, zumal die Beiträge bis zu 3 Jahre rückwirkend erhoben werden können.

Ausnahmeregelung für Innungsbetriebe

Dank einer Vereinbarung des Bundesverbandes Holz und Kunststoff mit den Trägern der SOKA-Bau vom Oktober 2017 bleiben die Innungsbetriebe auch zukünftig vor einer Veranlagung durch die SOKA-Bau gesichert. Hierfür sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Innungsmitgliedschaft

Erste Voraussetzung für die Ausnahmeregelung ist die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft im Bundesverband Holz und Kunststoff. Sind Betriebe bereits vor dem 30. Juni 2014 Mitglied in einer Schreinerinnung, die dem Landesfachverband angeschlossen ist, dann genügt allein dies, um vor der SOKA-Bau geschützt zu sein.

Fachlichkeit

Wenn Betriebe erst nach dem 30. Juni 2014 einer Innung beigetreten sind, müssen sie als zweite Voraussetzung die Fachlichkeit erfüllen. D. h., die Betriebe müssen arbeitszeitlich überwiegend Tätigkeiten ausführen, die in dem fachlichen Geltungsbereich der Schreiner-Tarifverträge aufgeführt sind und letztlich einem weit gefassten Berufsbild des Schreinerhandwerks entsprechen. Darunter fallen auch sogenannte baugewerbliche Tätigkeiten, wie Baufertigteilmontage, Trockenbauten, Dämmarbeiten oder Holztreppenbau.

Ausnahmeregelung auch für Montagebetriebe

Montageunternehmen (Einbau von genormten Baufertigteilen, Anlage B, Abschnitt 2, Nr. 24) fallen ebenfalls unter den Schutzschirm der Vereinbarung, wenn sie neben den beiden Voraussetzungen Innungsmitgliedschaft und Fachlichkeit zusätzlich eine schreinerorientierte Qualifitikation vorweisen können:

- Entweder der Betrieb wird von einer im Berufsfeld Schreiner besonders qualifizierten Person (zum Beispiel Meister) geleitet bzw. überwacht.
- Oder die Arbeiten werden zu mindestens 20 % der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeitnehmer von einschlägig im Berufsfeld Schreiner qualifizierten Mitarbeitern (zum Beispiel Gesellen) ausgeführt.

SOKA-Bau-Schutz auch für Holztreppenbauer

Auch Schreinerbetriebe, die im Holztreppenbau tätig sind, werden nicht zur SOKA-Bau veranlagt, wenn sie neben der Innungsmitgliedschaft entweder von einer im Berufsfeld Schreiner besonders qualifizierten Person (zum Beispiel Meister) geleitet bzw. überwacht werden oder wenn zu mindestens 50 % der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeitnehmer von einschlägig im Berufsfeld Schreiner qualifizierten Mitarbeitern (zum Beispiel Gesellen) erbracht werden.

Keine Winterbauumlage

Gemäß der Geschäftsanweisung der Bundesanstalt für Arbeit gelten diese Grundsätze auch für die Feststellung der Zahlungspflicht für die Winterbeschäftigungsumlage (2 % der Bruttolohnsumme). D. h., dass alle Mitgliedsbetriebe geschützt sind, insofern sie überwiegend Arbeiten aus dem fachlichen Geltungsbereich unseres Tarifvertrages ausführen.

Exklusiver Schutz nur für Innungs-Mitglieder

Diese Schutzregelung gilt nur für Innungsbetriebe, die über die Mitgliedschaft ihrer Schreiner-Innung zum Landesfachverband diesem indirekt angeschlossen sind. Die Schutzregelung gilt nicht rückwirkend, sondern ab dem Zeitpunkt der Mitgliedschaft.